

Mag. Patrick Schuster

DW: 21213

Zahl: Ib-130-115

Bregenz, am 24.06.2019

Betreff: Übersicht allgemeiner Auflagenkatalog für sportliche Veranstaltungen

AKTENVERMERK

Bisherige generelle Auflagen, welche bei sportlichen Veranstaltungen (Radrennen, Triathlon, usw.) vorgeschrieben werden:

a) Allgemeine Auflagen und Bedingungen:

1. Der der Behörde namhaft gemachte Verantwortliche, Tel:, hat während der gesamten Dauer der Veranstaltung ständig erreichbar zu sein bzw. ist im Falle einer Verhinderung für eine geeignete Vertretung zu sorgen und ist diese vor Beginn der Veranstaltung der Behörde und der exekutiven Einsatzleitung namhaft zu machen.
2. Die **Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung** 1960 sind von **allen Beteiligten** (Rennfahrer, Begleitfahrzeuge usw.) einzuhalten und es ist den **Anordnungen** der straßenpolizeilichen Aufsichtsorgane sowie dem von der Veranstalterin eingesetzten Ordnerdienst **Folge zu leisten**, wobei den Anordnungen der straßenpolizeilichen Aufsichtsorgane jedenfalls der Vorrang gebührt. Die Veranstalterin hat **nachweislich** dafür zu sorgen, dass **alle Beteiligten** von diesem Erfordernis **unterrichtet** werden.
3. Die Abänderung der genehmigten Start- und Zielpunkte sowie der Fahrstrecke oder sonstiger für den Wettbewerb wesentlicher Bedingungen ist unzulässig. Der jederzeitige Widerruf dieser Bewilligung und die jederzeitige Abänderung oder Ergänzung der gestellten Bedingungen und Auflagen durch die Behörde bei Eintritt unvorhergesehener Ereignisse wird vorbehalten.

4. Die Veranstalterin hat die Wettbewerbsteilnehmer in geeigneter Form vor Beginn des Wettbewerbs **nachweislich** von den sie betreffenden Bedingungen und Auflagen dieses Bescheides zu **unterrichten**. Die Wettbewerbsteilnehmer haben die Verkehrsvorschriften genau einzuhalten. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Vorschriften über die Rechtsfahrordnung.
5. Die Teilnehmer an der sportlichen Veranstaltung sind **nachweislich zu informieren**, dass bei **Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung** (wie insbesondere Überfahren des Rotlichts bei Verkehrslichtsignalanlagen, Überfahren der Fahrbahnmitte, Fahren ohne Beleuchtungseinrichtung) **oder gegen Vorschriften dieses Bescheides verstoßen** oder **von Organen der Straßenaufsicht wegen Vorschriftswidrigkeit beanstandet** werden, der Betretene - unabhängig weiterer verwaltungsstrafrechtlicher Sanktionen - von der Veranstaltung **auszuschließen bzw. zu disqualifizieren ist**. Die Kreisverkehre sind entsprechend den Vorschriften der StVO 1960 idgF. sowohl bei gesperrten als auch bei nicht gesperrten Streckenteilen rechts zu befahren.
6. Werden während des Rennens Tunnel oder Galerien durchfahren sind die Fahrräder der Rennfahrer mit entsprechender **Fahrradbeleuchtung** auszustatten. Sollte ein Teilnehmer Tunnels ohne eingeschaltete Beleuchtungseinrichtung befahren, ist er vom Veranstalter zu disqualifizieren.
7. Die Veranstalterin hat durch geeignete und ausreichende **Maßnahmen** (Ordnerdienst, Unterweisung der Veranstaltungsteilnehmer, Absperrungen usw.) sicherzustellen, dass eine Gefährdung oder Verletzung von Personen oder eine Beschädigung von Sachen anlässlich der Durchführung der Veranstaltung zuverlässig vermieden wird. Dies gilt insbesondere für den Start - und Zielbereich, für Baustellen und sonstige Streckenabschnitte, in deren Bereich infolge der örtlichen Verhältnisse (Ortsdurchfahrt, Kreuzungen, unübersichtliche Straßenstrecken, Frostaufbrüche, geschotterte Fahrbahnen und usw) besondere Gefahren für die Wettbewerbsteilnehmer, sonstige Straßenbenutzer oder für Zuschauer gegeben sind. Die Kosten für die zur Überwachung eingesetzten Sicherheitsorgane gehen zu Lasten der Veranstalterin.
8. Der Start- und Zielbereich sowie die Strecke ist durch den Veranstalter im Einvernehmen mit den entsprechenden Straßenerhaltern und auf seine Kosten in einen für diese Veranstaltung tauglichen Zustand zu bringen. Insbesondere sind Poller, Schranken oder ähnliche – für die Veranstaltung bedeutsame – Hindernisse zu entfernen bzw. Unebenheiten anzurampen. Sollte dies nicht möglich sein, so sind Hindernisse wirksam, ausreichend – und auch für die hinteren Teilnehmer (Läufer, Radfahrer, ...) sichtbar - durch Sicherungsposten, z.B. mit einer hochgehaltenen Fahne abzusichern.

9. Die bei der Durchführung der Veranstaltung erforderlichen Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs (z.B. Straßenverkehrszeichen, Sperrgitter, Scherengitter, Absperrbänder etc.) sind vom Veranstalter auf eigene Kosten bereitzustellen und hat dieser für die Aufstellung und nach Beendigung der Veranstaltung für die Entfernung zu sorgen.
10. Die **Streckenposten** (Ordner) des Veranstalters sind als solche auffällig zu kennzeichnen (signalfarbene Warnweste, Bekleidung, Flaggen, udgl) und mit Trillerpfeifen auszustatten. Des Weiteren sind sie mit entsprechenden Kommunikationsmitteln auszustatten, mit denen die Veranstalterin jederzeit zu erreichen ist. Sie haben den Rennteilnehmern die Rennstrecke anzuzeigen und die übrigen Verkehrsteilnehmer in geeigneter Weise auf die Rennfahrer aufmerksam zu machen. Sie haben jedoch keine straßenpolizeilichen Befugnisse.
11. Der vom Veranstalter auf seine Kosten zu stellende Ordnerdienst hat durch geeignete Personen (die körperlich und geistig der Aufgabe gewachsen und der deutschen Sprache mächtig sein müssen) zu erfolgen und sind diese durch entsprechende und einheitliche Warnkleidung zu kennzeichnen. Streckenposten müssen mindestens 18 Jahre alt sind und einen Führerschein der Klasse B besitzen.
12. Die Strecken sind durch Streckenposten (Ordner) des Veranstalters gemäß dem sich in der Anlage befindlichen **Streckenpostenplan abzusichern**.
13. Die Veranstalterin hat dafür zu sorgen, dass Funktionäre, Ordner und Veranstaltungsteilnehmer den allfälligen **Weisungen** der Straßenaufsichtsorgane unbedingt Folge leisten und Hilfsorgane ihre Grenzen und Befugnisse nicht überschreiten.
14. Die Veranstalterin hat dafür Sorge zu tragen, dass bei Unfällen rechtzeitig **ärztliche Hilfe** zur Verfügung steht. Für die Bereitstellung notwendiger Rettungsfahrzeuge mit entsprechend ausgebildetem Personal ist vom Veranstalter zu sorgen. (A)
15. Die Rettungs- und Feuerwehrleitstelle ist frühzeitig im Vorfeld der Veranstaltung über diese zu informieren.
16. Die gegenständliche Veranstaltung ist durch ein Vorausfahrzeug und ein Schlussfahrzeug mit gelb-rotem Drehlicht (gem. § 99 Abs. 6 KFG 1967) des Veranstalters abzusichern. Diese Fahrzeuge sind durch entsprechende Hinweise auf die Veranstaltung deutlich zu kennzeichnen, damit bei möglichen Beanstandungen der jeweilige Lenker eruiert werden kann.

17. Der Veranstalter hat zur inneren Absicherung der genehmigten Veranstaltung xx Motorräder, gekennzeichnet mit und gelb-rottem Drehlicht (gem. § 99 Abs. 6 KFG 1967) einzusetzen. (zB. Roadsheriffs, Tourmarshalls)
18. An **Kreuzungen mit Landesstraßen sind Wegweiser** im Einvernehmen mit dem jeweiligen Straßenerhalter bzw. Grundeigentümer gut sichtbar und in ausreichender Anzahl so **anzubringen**, dass bestehende Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen in ihren Auswirkungen auf die Verkehrsteilnehmer nicht beeinträchtigt werden. Die Wegweiser sind in entsprechender Größe so zu situieren, wie dies aus der Sicht ortsunkundiger Veranstaltungsteilnehmer notwendig ist, um dem Streckenverlauf ohne gefährliche Verkehrsmanöver folgen zu können.
19. Die Veranstalterin hat dafür zu sorgen, dass weder die Fahrbahn noch andere Anlagen der Straße (insbesondere Stützmauern, Brücken udgl.) aus Anlass der Veranstaltung beschädigt bzw verunstaltet werden. Die Veranstalterin hat für die Kosten der Beseitigung solcher Verschmutzungen bzw Beschädigungen der Straßenanlagen aufzukommen.
20. Zur Kennzeichnung der Fahrtroute oder sonstiger Maßnahmen dürfen – vorbehaltlich der ausdrücklichen Zustimmung des Straßenerhalters – **keine Bodenmarkierungen** auf der Fahrbahn aufgebracht werden. Das Anbringen von Markierungen und Hinweisen jeder Art an Straßenverkehrszeichen und anderen Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs ist verboten. Nach Beendigung der Veranstaltung sind alle Markierungen und Hinweise sofort und vollständig zu entfernen. Der Fahrbahnbelag darf durch die Anbringung und Entfernung nicht beschädigt werden. Es bleibt der Straßenverwaltung freigestellt, widrigenfalls die Entfernung der Markierungen und Hinweise auf Kosten des Veranstalters vorzunehmen. Markierungen mit dauerhaften Farben sind jedenfalls verboten.
21. Die Anbringung anderer **Hinweise** (Werbungen, Firmenzeichen udgl.) **auf der Fahrbahn** ist **nicht gestattet**. Sollten solche trotzdem angebracht werden, so werden diese sofort von der Straßenmeisterei auf Kosten der Veranstalterin entfernt.
22. Im Bereich der Verpflegungsstationen sind genügend Ordner einzusetzen, die ein einwandfreies Zu- und Abfahren zu bzw von den Stationen gewährleisten. Dasselbe gilt auch für die weiteren Kontrollpunkte. Die Labstationen sind so einzurichten und abzusichern, dass die Leichtigkeit, Flüssigkeit und Sicherheit des Verkehrs nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Der Anfang und das Ende des jeweiligen Bereiches sind deutlich zu kennzeichnen.
23. Der gesamte Müll (Verpackungen usw), der im Bereich der Verpflegungsstationen bzw auf der nachfolgenden Rennstrecke anfällt, ist vom Veranstalter wegzuräumen. Die

Radsportler sind darüber zu informieren, dass Müll (Verpackungen insbesondere Gelpackungen) nicht weggeworfen werden dürfen.

24. Der **freie Verkehr** der anderen Straßenbenützer darf nicht behindert werden – ausgenommen auf Grund von Anordnungen durch die Exekutive.
25. Die **Veranstalterin** hat für den Bewerb bei einer in Österreich zugelassenen Versicherungsanstalt eine Versicherung für die gesetzliche Haftpflicht für Personen- und Sachschäden **in der Höhe von mindestens € 10.000.000,-- (bei Veranstaltungen mit mehr als 500 Teilnehmern mindestens € 15.000.000,-)** abzuschließen. Das Bestehen der angeführten Versicherung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung der ho. Behörde nachzuweisen.
26. Die **einzelnen Teilnehmer** am Rennen müssen für die sich aus ihrer Teilnahme an der Veranstaltung allenfalls ergebenden Haftungsfälle bei einer in Österreich zugelassenen Versicherungsanstalt für die gesetzliche Haftpflicht für Personen- und Sachschäden in einer für solche Veranstaltungen angemessenen Höhe **versichert** sein.
27. Jeder an dieser Veranstaltung teilnehmende Radfahrer ist mit einer **Nummer** zu versehen, die während der Fahrt deutlich sichtbar sein muss. Name und Adresse der Veranstaltungsteilnehmer sowie die betreffende Nummer hat der Veranstalter in einer Liste festzuhalten.
28. **Teilnehmer ohne Nummer** sind von der Veranstalterin unverzüglich aus dem Wettbewerb zu entfernen.
29. Der Behörde ist spätestens **bis 30.09.2019** eine **Namensliste** jener **Teilnehmer zu übermitteln**, welche wegen Missachtung der StVO oder der im Bescheid enthaltenen Bedingungen bzw Auflagen **disqualifiziert** wurden, wobei die jeweiligen Ausschlussgründe anzuführen sind.
30. Die Veranstalterin hat gemäß § 32 Abs. 4 StVO die **Kosten** der Anbringung, Erhaltung und Entfernung jener Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs zu tragen, die wegen der Abhaltung dieser Veranstaltung angebracht werden müssen.
31. Verkehrszeichen und Leiteinrichtungen sind in rückstrahlender Ausführung vorzusehen. Die Bestimmungen der StVO und StVzVO (Straßenverkehrszeichenverordnung) sind einzuhalten.
32. Für die sich entgegen der Fahrtrichtung der Radrundfahrten bewegenden Verkehrsteilnehmer sind an den im Gefahrenzeichenplan vorgegebenen Positionen, Verkehrszeichen „Andere Gefahr“ gemäß § 50 Z 16 StVO mit der Zusatztafel „Achtung

Radrennen“ im Einvernehmen mit dem betreffenden Straßenerhalter (Straßenmeister) bzw Grundeigentümer gut sichtbar aufzustellen.

33. Der Veranstalter hat die Kundmachung von verordneten Fahrverboten, bei allen in die betroffenen Straßen einmündenden Straßen mit öffentlichem Verkehr (dazu zählen beispielsweise auch Radwege und „Feldwege“), durch die jeweiligen zuständigen Straßenerhalter gemäß den Bestimmungen der StVO zeitgerecht, das heißt vor Beginn der Veranstaltung, zu erwirken (siehe § 51 Abs 5 StVO) bzw. in Absprache mit diesem entsprechend den Bestimmungen des **§ 48 StVO** vorzunehmen.
34. Das Abdecken von bestehenden und mit der Verordnung nicht übereinstimmenden Verkehrszeichen ist nach vorheriger Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Straßenmeister erlaubt bzw. durchzuführen. In Widerspruch stehende Verkehrszeichen, sind vollflächig wirksam abzudecken. Ein Bekleben der Verkehrszeichen ist nicht zulässig.
35. **Streckensperren** und sonstige Verkehrsbeschränkungen dürfen nur über Weisung der Straßenpolizeiorgane oder nach Erlassung einer diesbezüglichen Verordnung durchgeführt werden.
36. Sollten **Verbesserungs-, Sicherungs- oder Räumungsarbeiten** auf der Strecke für die Durchführung des Wettbewerbs erforderlich sein, so hat die Veranstalterin aus Eigenem und auf eigene Kosten und Verantwortung diese im Einvernehmen mit dem Straßenerhalter durchzuführen oder durchführen zu lassen.
37. **Bauarbeiten** der Straßenverwaltung bzw. der von ihr beauftragten Firma dürfen durch diese Veranstaltung **nicht behindert** oder unterbrochen werden.
38. Bei jeder Baustelle mit Ampelregelung oder mit Wartepflicht bei Gegenverkehr hat ein Polizist die Baustelle abzusichern und dafür Sorge zu tragen, dass die Teilnehmer das Rotlicht bzw. die Wartepflicht einhalten. Bei **jeder Baustelle hat ein Streckenposten** auf die kommende **Baustelle und mögliche Gefährdungen** hinzuweisen.
39. Die Veranstalterin hat dafür Sorge zu tragen, dass rechtzeitig auf die Großveranstaltung, sämtliche Verkehrsbeschränkungen und Umleitungen **in den Medien** (TV [ORF], Rundfunk und auflagenstärksten Tageszeitungen) **zeitgerecht und ausführlich verlautbart** und die übrigen Verkehrsteilnehmer um Vorsicht ersucht werden.
40. Es ist zu vermeiden, dass durch die Veranstaltung der **öffentliche Personennahverkehr unverhältnismäßig** behindert wird. Mit den betroffenen Kraftfahrlinienunternehmen ist rechtzeitig Kontakt aufzunehmen.

41. Vorankündigungstafeln/Hinweistafeln sind an folgenden Positionen aufzustellen (sofern nicht bereits in den Antragsunterlagen bestimmt):
- XX
42. Die Vorankündigungstafeln/Hinweistafeln sind in Absprache mit dem jeweiligen Straßenerhalter rechtzeitig aufzustellen. Das korrekte Anbringen der erforderlichen **Beschilderungen** ist kurz vor Beginn der Veranstaltung von der Veranstalterin zu **kontrollieren**.
43. Die Ankündigungen der Sperren und der Umleitungen sind mittels geeigneter Vorankünder, unter Mitteilung der Zeit und Dauer der geplanten Sperrzeiten, spätestens am Vortag an den vereinbarten Standorten, wie im Streckensicherungskonzept bzw. in Auflage XX festgelegt, vor Beginn der Veranstaltung aufzustellen.
44. Die Veranstalterin hat dafür Sorge zu tragen, dass die zur Kundmachung der im Punkt A angeführten Verkehrsmaßnahmen erforderlichen **Vorschriftszeichen zeitgerecht angebracht** sind und anschließend wieder zeitgerecht entfernt werden.
45. Die Veranstalterin hat sich spätestens drei Tage vor der Veranstaltung über allfällige **Hindernisse und Gefahrenstellen** (Baustellen, Absperrungen, Umleitungen, Fahrbahnschäden) im Zuge der Veranstaltungsstrecken zu **informieren** und, wenn notwendig, die Veranstaltungsteilnehmer hierüber in Kenntnis zu setzen.
46. Die Teilnehmer der sportlichen Veranstaltung sind nachweislich darüber in Kenntnis zu setzen, dass einerseits nicht über die gesamte Strecke ein Fahrverbot verhängt wurde und andererseits Ausnahmen von den verhängten Fahrverboten zugelassen wurden; somit muss auf der gesamten Rennstrecke jederzeit auch mit anderen Verkehrsteilnehmern gerechnet werden.
47. Die Veranstalterin hat frühestens 48 Stunden vor Beginn der Veranstaltung nachweislich (schriftliches Protokoll) die gesamte Strecke abzufahren, um zu kontrollieren, ob diese für die Rennteilnehmer im Hinblick auf die Fahrbahnbeschaffenheit sicher zu befahren ist. **Dieses Protokoll ist der Behörde spätestens eine Woche nach Beendigung der Veranstaltung vorzulegen.** Wird bei der Befahrung festgestellt, dass die Fahrbahnbeschaffenheit abschnittsweise beeinträchtigt ist (zB Verschmutzungen, Felssturz, etc.) und nicht für die Durchführung der Veranstaltung geeignet ist, sind die Beeinträchtigungen im Einvernehmen mit dem Straßenerhalter und der Behörde abzusichern und zu beseitigen. Sollte dies nicht möglich sein, wäre bei der Behörde um umgehend Änderung bei der Behörde der Strecke anzusuchen, da ansonsten die Veranstaltung abzusagen ist.

48. Das Aufheben sämtlicher veranstaltungsbedingter Verkehrsmaßnahmen und die Freigabe des Kfz-Verkehrs erfolgt auf Anweisung der Exekutivbeamten vor Ort.

Mag. Patrick Schuster